

Die Gewässerordnung des ASV KREVAG e.V. für den Oberbenrader See



Es gelten die Vorschriften des Landesfischereigesetzes
und der Landesfischereiverordnung.

Fischart	Mindestmaß	Stck./ Tag	Schonzeit
Rotfeder	22 cm	2	---
Aal	50 cm	2	---
Karpfen	35 cm	---	---
Hecht	65 cm	1	15.02.-30.04.
Zander	50 cm	2	01.04.-31.05.
Schleie	30 cm	2	---
Karusche	25 cm	2	---
Regenbogenforelle	---	3	---

Flussbarsche u. Welse müssen entnommen werden.

Einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen folgende Fische:

Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Flußneunauge, Bachneunauge.

- Auf Verlangen sind unseren Gewässerwarten u. der Fischereiaufsicht der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die ausgelegten Köder und die Fänge vorzuzeigen. Am Oberbenrader See sind ebenfalls unsere Vorstandsmitglieder in diesem Umfang kontrollberechtigt. Das jedem Vereinsmitglied ausgehändigte Heft „Satzung und Geschäftsordnung“ ist an unseren Gewässern während der Ausübung der Anglei mitzuführen.
- Es darf am Oberbenrader See mit maximal drei Handangeln gefischt werden. Beim Einsatz eines Senknetzes darf nur, dem Gewässer entsprechend, eine Handangel weniger ausgelegt sein. Legeangeln u. Stellanlagen dürfen nicht verwendet werden.
- Beim Angeln mit Raubfischködern ist zwingend die Verwendung eines Raubfischvorfachs (Stahl, Kevlar, Hard-Mono, usw.) mit einer Mindestlänge von 30 cm vorgeschrieben. Beim Angeln in der Zanderschonzeit, sowie in den Artenschonzeiten, ist nur ein einfacher Haken zulässig. Beim Angeln auf Hecht in der Zanderschonzeit muss der Köderfisch eine Mindestlänge von 25 cm haben.
- Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.
- Es ist gestattet Fische, die zur Verwertung vorgesehen sind, in einem Setzkescher zu halten. Dieser muss mindestens einen Durchmesser von 50 cm u. eine Länge von 3 m haben. Das Haltern von Köderfischen im Köderfischeimer ist verboten. Gefangene Fische sind waidgerecht zu töten, bzw. geschonte Fische sind zurückzusetzen.
- Es ist nicht gestattet andere Personen mitangeln zu lassen. Kinder im Alter von bis zu 10 J. dürfen unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereierlaubnisscheininhabers in eingeschränktem Umfang mitangeln. Dies berechtigt jedoch nicht zum Gebrauch von weiteren Ruten (Siehe „Runderlass Kinderangeln“ des MUNLV-NRW vom 16.03.2010).

- Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der jeweilige Fischerei-ausübende muss sich ständig in unmittelbarer Nähe seiner ausgelegten Angeln befinden, um bei einem Anbiss sofort reagieren zu können und somit die Waidgerechtigkeit (TierSchG § 17 b) zu gewährleisten.
- Das Baden an unserem Gewässer ist nicht gestattet.
- Auf brütende Vögel ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die zum Naturschutz, zur Fischerei und Jagd erlassenen Gesetze und Verordnungen.
- Das Ausnehmen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.
- Es darf je Fischereierlaubnisscheininhaber pro Tag maximal 1Kg Anfutter in das Gewässer eingebracht werden. Das Ausbringen von Anfutter unter Zuhilfenahme von Booten u. Futterbooten, zum Zwecke eines Ansitzes vom Ufer aus, ist untersagt. Damit soll das Distanz-fischen auf ein kontrollierbares Maß unter dem Aspekt der Waidgerechtigkeit gewährleistet sein.
- Der Angelplatz ist unbedingt sauber zu halten! Verunreinigungen von Gewässern und Ufern sind untersagt. Eigene Abfälle sind selbst zu beseitigen. Wer an einem verunreinigten Platz angelt, wird als Verursacher der Verschmutzung angesehen.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt ohne vorherige Anmeldung nur eine Person, welche kein Vereinsmitglied oder Familienmitglied ist, auf das Vereinsgelände Oberbenrader See mitzubringen. Das Vereinsmitglied ist für seinen Gast zur Einhaltung unserer Vorschriften verantwortlich.
- Das Feiern (ausschließlich unsere Vereinsfeierlichkeiten), Drogen- u. maßloser Alkoholkonsum, unangemessene Lautstärke jeglicher Art und das Lagern u. Zelten über das nötige Maß hinaus, welches die Angelei erfordert, sind verboten.
- Der Alkoholkonsum am Gewässer ist nur Personen ab dem 18. Lebensjahr gestattet. Wer bei der Ausübung der Angelfischerei in stark alkoholisiertem Zustand angetroffen wird, hat mit Disziplinarmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Vereinssatzung u. § 20 Geschäftsordnung zu rechnen.

Zum Einsatz von Booten:

- Die Nutzung der vereinseigenen Angelboote ist nur den Vereinsmitgliedern gestattet.
- Das Mitbringen u. der Einsatz von privaten Wasserfahrzeugen, z.B. Schlauchboote, Kajaks u. Bellyboats ist nicht gestattet.
- Jugendlichen unter 16 Jahren, ist die Benutzung der Boote nur in Begleitung erwachsener Mitglieder und nur mit angelegter Schwimmweste gestattet.
- Die Angelplätze anderer Angler sind weiträumig zu umfahren.
- Die kurzfristige Anbringung und Nutzung von privaten Elektromotoren und Echolotgeräten ist gestattet.
- Die Zuhilfenahme von Booten beim Ansitzangeln vom Ufer aus ist grundsätzlich untersagt. Dies beinhaltet das Ausbringen von Ködermontagen, das Ausbringen von Anfutter, das Setzen von Markerbojen u. das Ausfahren zwecks Lösen festsitzender Montagen. Gegen diese Regelung wird bereits verstoßen, wenn am Ansitzplatz ein Boot anliegt. (Eine Ausnahme dieser Regelung kann in Einzelfällen, nur für Hegemaßnahmen, vom Vorstand gestattet werden).
- Nach der Nutzung der Boote sind diese wieder ordnungsgemäß an ihrem Liegeplatz zu vertäuen und abzuschließen und von Unrat zu reinigen.

Stand: 01.01.2022

Der Vorstand